

Satzung

über die Erhebung von Gebühren an Wochen-, Floh- und Christkindlmärkten

in der Stadt Traunstein

(Wochenmarktgebührensatzung)

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 27.09.2012 |
| 2. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 40 vom 06.10.2012,
Anschlag an den Amtstafeln
vom 05.10. – 12.10.2012 |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 01.10.2012 |
| 4. Inkrafttreten: | 07.10.2012 |

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Überlassung von Verkaufsflächen auf städtischem Grund oder gewidmeten Verkehrsflächen erhebt die Stadt Traunstein bei der Durchführung von Wochen-, Floh- und Christkindmärkten im Rahmen der Wochenmarktordnung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung der Verkaufsfläche nach den Bestimmungen der Wochenmarktordnung der Stadt Traunstein. Wird die Fläche nicht oder nur teilweise oder nicht den ganzen Tag benützt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die in Abs. 1 bezeichnete Verkaufsfläche benutzt oder benutzen lässt (Marktbezieher).

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden erhoben für
 - 1.1 Wochenmärkte grds. pro Tag
 - 1.2 Flohmärkte pro Tag und
 - 1.3 Christkindmärkte jeweils für die gesamte Dauer des Marktes.
- (2) Die Gebührenberechnung erfolgt
 - 2.1 für Wochenmarkt und Flohmarkt nach Frontmeterlänge der Verkaufsfläche bei einer Platztiefe von 3 m für den Wochenmarkt und 2 m für den Flohmarkt
 - 2.2 für Christkindmarkt nach Warengattung und Frontmeterlänge der Verkaufseinrichtung
 - 2.3 bei Überschreitung der Regeltiefe nach Ziff. 2.1 zusätzlich je angefangenen qm Fläche.
- (3) Gebührensätze

3.1	<u>Wochenmärkte</u>		
3.1.1	Standplätze	pro lfd. Frontmeter/Tag	5,-- €
3.1.2	Zusatzgebühr bei Überschreitung von 3 m Tiefe des Verkaufsplatzes	pro qm/Tag	4,-- €
3.2	<u>Flohmärkte</u>		
3.2.1	Standplätze	pro lfd. Frontmeter/Tag	4,-- €
3.2.2	Zusatzgebühr für die Überschreitung der Regeltiefe	pro qm/Tag	3,-- €
3.2.3	Standplätze für Kinder bis 14 Jahre		gebührenfrei
3.3	<u>Christkindlmarkt</u>		
3.3.1.	Verkauf von alkoholischen Getränken	bis 4 m Länge über 4 m Länge	1.080,-- € 1.510,-- €
3.3.2	Verkauf von Wurst- und Fleischwaren	bis 4 m Länge über 4 m Länge	1.080,-- € 1.510,-- €
3.3.3	Verkauf von Gebrauchsgegenständen (Strickwaren, Winterkleidung)	bis 4 m Länge über 4 m Länge	450,-- € 590,-- €
3.3.4	Verkauf von Weihnachtsartikeln	bis 4 m Länge über 4 m Länge	370,-- € 520,-- €
3.3.5	Verkauf von Spielwaren	bis 4 m Länge über 4 m Länge	370,-- € 450,-- €
3.3.6	Verkauf von Süßigkeiten, Bratäpfeln, glasierten Früchten, Nüssen, Datteln etc.	bis 4 m Länge über 4 m Länge	450,-- € 590,-- €
3.3.7	Verkauf von Backwaren aller Art	bis 4 m Länge über 4 m Länge	650,-- € 810,-- €
3.3.8	Imbissstand	bis 4 m Länge über 4 m Länge	790,-- € 1.010,-- €
3.3.9	Maronistand		300,-- €

- 3.3.10 Für Verkaufsgegenstände, die nicht unter Nr. 3.3.1 - 3.3.9 genannt sind, werden vergleichbare Gebühren erhoben.

§ 3
Fälligkeit und Einzug

- (1) Die Tagesgebühren werden jeweils zu Beginn des Marktes zur Zahlung fällig. Die Stadt behält sich vor, die Tagesgebühren aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung monatsweise zu erheben.
- (2) Im Übrigen sind die Gebühren nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Flohmärkte, Christkindl- und Christbaummärkte in der Stadt Traunstein (Wochenmarktgebührensatzung) vom 17.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt) Nr. 44 vom 17.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.09.2005, veröffentlicht im Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt) Nr. 36 vom 10.09.2005, außer Kraft.